

**Begründung**

zum

**Bebauungsplan Nr. 387**

**- Vennstraße -**

**1. AUSFERTIGUNG**

# Inhaltsverzeichnis

## **A**

### **Allgemeines**

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich
2. Flächennutzungsplan
3. Planungsziel und derzeitige Festsetzungen
4. Bestand
5. Bürgerbeteiligung

## **B**

### **Bebauungsplankonzept**

1. Verkehrsflächen
2. Begrünungsmaßnahmen

## **C**

### **Umweltverträglichkeit**

1. Natur- und Landschaftspflege
2. Altlasten
3. Wasserwirtschaftliche Belange

## **D**

### **Kosten**

## **A**            **Allgemeines**

### **1.**            **Lage des Plangebietes im Stadtbereich**

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 1, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 3275, 3274, 3273, 3542, 2969 und deren Verlängerung bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 3443, nordöstliche, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 3443, südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 3443 und deren Verlängerung bis zur südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 2969, südwestliche Seite der Flurstücke Nr. 2969, 3272, 3273 u. 3275, nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 3275.

### **2.**            **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet der Stadt Oberhausen ist am 10.05.1983 rechtswirksam geworden. Der Flächennutzungsplan enthält im Planbereich die Darstellungen:

- Mischgebiet
- Wohnbaufläche.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stimmen mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan überein. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit nicht erforderlich.

### **3.**            **Planungsziel und derzeitige Festsetzungen**

Die Vennstraße ist im Bereich zwischen Burgstraße und Siegesstraße seit dem 20.07.1995 erstmalig endgültig hergestellt worden.

In diesem Abschnitt der Vennstraße bestehen keine rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien. Zur Schaffung der Rechtmäßigkeit der Herstellung (§ 125 BauGB) der Vennstraße soll die neue Straßenbegrenzungslinie entsprechend dem vorhandenen Ausbau festgesetzt werden.

4. **Bestand**

Die Vennstraße ist ausgebaut und wird als verkehrsberuhigte Straßenfläche benutzt.

5. **Bürgerbeteiligung**

Für den Bebauungsplan Nr. 387 - Vennstraße - hat die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen stattgefunden.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgte in der Zeit vom 25.09.1996 bis 09.10.1996 einschließlich im Rathaus Oberhausen und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Rathaus Sterkrade.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen und sich zur vorgestellten Planung zu äußern.

Während dieser Zeit wurden keine Hinweise und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen "Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 nicht stattgefunden (Planung von nicht erheblicher Bedeutung). Der Rat der Stadt hat diese Vorgehensweise durch Beschluß vom 14.03.1994 festgelegt.

**B** Bebauungsplankonzept

**1.** Verkehrsflächen

**1.1** Straßenverkehrsfläche

Entsprechend dem vorhandenen Ausbau wird die Vennstraße als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

**1.2** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Die Vennstraße ist zwischen Siegesstraße und Burgstraße verkehrsberuhigt gem. § 42 StVO ausgebaut.

**2.** Begrünungsmaßnahmen

Der vorhandene Baumbestand im Bereich der Vennstraße wird als erhaltenswert festgesetzt.

**C** Umweltverträglichkeit

**1.** Natur- und Landschaftspflege

Der Bebauungsplan gibt lediglich den Bestand an öffentlichen Verkehrsflächen wieder. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, daher wird der Bebauungsplan nicht von § 8 a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erfaßt. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich.

**2.** Altlasten

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes bestehen keine Gefährdungen durch Altlastenverdachtsflächen.

3. Wasserwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Duisburg-Kleine Emscher. Über den Vorfluter Holtener Mühlenbach sowie den Hauptvorfluter Kleine Emscher werden die Abwässer der Kläranlage Duisburg-Kleine Emscher zugeführt und dort mechanisch und biologisch gereinigt.

Die Vennstraße ist kanalisiert. Der Bebauungsplan Nr. 387 dient lediglich zur Festlegung der Straßenbegrenzungslinien, er weist keine zusätzlich zu erschließenden Flächen aus.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Sinne des § 51 a Landeswassergesetz braucht nicht zu erfolgen, da die Fläche des Plangebietes nicht erstmalig bebaut/befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

D Kosten

Der Stadt Oberhausen entstehen bei der Durchführung des Bebauungsplanes keine weiteren Kosten.



Oberhausen, 16.09.1996

Dezernent

Gehört zur Verfügung der  
Bezirksregierung Düsseldorf  
vom 31.10.1997 A.Z. 35.2-12.09  
(OB Nr. 387)

Diese Begründung hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I, S. 1189), in der Zeit vom 13.01.1997 bis 13.02.1997 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, 17.02.1997

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. M.', written over the printed name.

Bereichsleiter  
Stadtplanung

Diese dem Bebauungsplan Nr. 387 gemäß § 9 (8) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I, S. 1189), beigefügte Begründung vom 16.09.1996 ist vom Rat der Stadt am 12.05.1997 beschlossen worden.

Oberhausen, 13.05.1997

Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'van den Mond', written over the printed name.

van den Mond

Gehört zur Verfügung der  
Bezirksregierung Düsseldorf  
vom 31.10.1997 A.Z. 35.2-12.09  
(OB Nr. 387)